Synopse

Verfassung des Kantons Zug § 38 und § 78 (Änderung des Verfahrens bei Kantonsratswahlen)

Ergebnis 1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2170.8 (Laufnummer 14247)	Antrag der Redaktionskommission vom 9. April 2013; Vorlage Nr. 2170.12 (Laufnummer 14310)
	Verfassung des Kantons Zug (Änderung des Verfahrens bei Kantonsratswahlen)
	Der Kantonsrat des Kantons Zug,
	gestützt auf § 41 Bst. b und § 79 der Kantonsverfassung¹),
	beschliesst:
	I.
	Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 ²⁾ (Stand 28. November 2010) wird wie folgt geändert:
§ 38	
¹ Die gesetzgebende und aufsehende Gewalt übt der Kantonsrat aus. Derselbe besteht aus 80 Mitgliedern.	
² Die Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrates richten sich nach dem Grundsatz des proportionalen Wahlverfahrens.	² Die Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrats richten sich nach dem Grundsatz des proportionalen Wahlverfahrens.
³ Wahlkreise sind die Einwohnergemeinden. Die Zahl der Kantonsratssitze der Wahlkreise werden durch einfachen Kantonsratsbeschluss nach Massgabe der nachgeführten Bevölkerungsstatistik (im Vorjahr veröffentlichte Zahlen des Bun- des der ständigen Wohnbevölkerung) festgelegt. Jedem Wahlkreis werden min- destens zwei Sitze zugeteilt.	
⁴ Die Zuteilung der Sitze aufgrund der Stimmenzahlen erfolgt zuerst an die politischen Gruppierungen entsprechend deren Wählerstärke im Kanton. Danach werden die Sitze der Parteien und politischen Gruppierungen auf die Wahlkreise	⁴ Die Zuteilung der Sitze aufgrund der Stimmenzahlen erfolgt zuerst an die Parteien und politischen Gruppierungen entsprechend deren Wählerstärke im Kanton. Danach werden die Sitze der Parteien und politischen Gruppierungen

¹⁾ BGS <u>111.1</u> 2) BGS <u>111.1</u>

Ergebnis 1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2170.8 (Laufnummer 14247)	Antrag der Redaktionskommission vom 9. April 2013; Vorlage Nr. 2170.12 (Laufnummer 14310)
nach Massgabe ihrer Sitzzahl gemäss Abs. 3 zugeteilt (doppeltpropotionales Zuteilungsverfahren).	auf die Wahlkreise nach Massgabe ihrer Sitzzahl gemäss Abs. 3 zugeteilt (doppeltproportionales Zuteilungsverfahren).
§ 78	
¹ An der Urne werden gewählt:	
a) die beiden Ständeräte;	
b) von den kantonalen Behörden: die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates, des Obergerichts, des Kantonsgerichts, des Strafgerichts und des Verwaltungsgerichts;	
c) von den Behörden der Einwohnergemeinde: die Mitglieder des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission sowie deren Präsidenten, ferner der Friedensrichter.	
² Bei diesen Wahlen muss, sobald in einem Wahlkreise mehr als zwei Mitglieder in die gleiche Behörde zu wählen sind, der Grundsatz des proportionalen Wahlverfahrens (Minderheitsvertretung) zur Anwendung kommen.	
^{2a} Bei diesen Wahlen muss, sobald in einem Wahlkreis mehr als zwei Mitglieder in die gleiche Behörde zu wählen sind, der Grundsatz des proportionalen Wahlverfahrens (Minderheitenvertretung) zur Anwendung kommen. Die Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrates richten sich nach dem Verhältniswahlrecht im Sinne von § 38.	^{2a} Die Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrats richten sich nach dem Verhältniswahlrecht im Sinne von § 38.
³ Die Mitglieder der Gerichte werden im Majorzverfahren gewählt.	
4	
5	
	II.
	Keine Fremdänderungen.

Ergebnis 1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2170.8 (Laufnummer 14247)	Antrag der Redaktionskommission vom 9. April 2013; Vorlage Nr. 2170.12 (Laufnummer 14310)
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 79 Abs. 3 Kantonsverfassung. Sie tritt nach Annahme durch das Volk in Kraft ¹⁾ und bedarf der Gewährleistung durch die Bundesversammlung ²⁾ .
	Zug,
	Kantonsrat des Kantons Zug
	Der Präsident
	Der Landschreiber
	Publiziert im Amtsblatt vom

¹⁾ Inkrafttreten am ...
2) Gewährleistung durch die Bundesversammlung am